

Arbeitspapier



Elternvertreter - Was nun?

Zur Mitwirkung von Eltern
in Lichtenauer Kindertageseinrichtungen
(Kinderkrippe/ - garten, Hort und Kindertagespflege)¹

erstellt von: Elternvertretern, Leiterinnen und Leiter aus Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde

Lichtenau, 19.10.2020

¹ Regelwerk zur Mitbestimmung in Lichtenauer Kitas darf nur mit Mehrheitsbeschluss des Gemeindeelternrates verändert werden. Der Gemeinderat nimmt das Arbeitskonzept zustimmend zur Kenntnis.

Soweit in dieser Arbeitshilfe die männliche Form verwendet wird, ist diese geschlechtsneutral auszulegen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	Seite	4
2.	Möglichkeiten von Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen	Seite	6
2.1.	Die Elternversammlung	Seite	7
2.2.	Der Elternbeirat	Seite	8
2.3.	Der Gemeindeelternrat	Seite	13
3.	Zusammenarbeit	Seite	14
3.1.	Zusammenarbeit mit dem Kitaträger, Kitaleitung und Fachkräften	Seite	14
3.2.	Was tun bei Konflikten und Beschwerden	Seite	14
4.	Wahlen, Datenschutz, Kosten	Seite	15

Vorwort

Liebe Elternratsmitglieder, liebe Eltern,

seit langem suchen wir nach guten Möglichkeiten, Sie liebe Eltern, in die Aufgabe der Gemeinde zur Betreuung Ihrer Kinder mit einzubinden. Denn Sie sind die Experten für Ihre Kinder und das wichtigste und liebste, was Ihre Kinder haben. Darum freue ich mich über die Gründung des Gemeindefelternrates sehr und wünsche uns allen eine gute und fruchtbare Zusammenarbeit zum Wohle Ihrer Kinder - unserer Gegenwart und Zukunft! Denn wenn es uns gemeinsam gelingt, Ihren Kindern all das mitzugeben, was sie ganz individuell zur Entwicklung brauchen, dann sind wir unserer Aufgabe ein ganzes Stück weit gerecht geworden. Ich freue mich darauf!

Ihr Andreas Graf, Bürgermeister

Ziel und Anliegen des Arbeitspapiers (Eltern Kita, Hort, KTP):

In allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtenau wirken engagierte Eltern zum Wohl von Kindern mit. Bislang fehlte ein „Handwerkszeug“, welches einen Orientierungsrahmen für Eltern bietet.

3

Vertreter der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen verfolgen seit 2019 das Ziel, bis Sommer 2020 ein Arbeitspapier für die Gemeinde zu entwickeln, welches mit dem Träger der Kitas und Horten abgestimmt ist und eine Verbindlichkeit sichert, um Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte von Eltern in Kitas und Horten zu sichern.

Anspruch war: kurz, präzise und verbindlich.

Wir wollen mit unserem Arbeitspapier erreichen, dass sich Eltern und Mitarbeiter in den Kitas und Horten in ihrem Handeln sicherer werden. Des Weiteren wollen wir in der Gemeinde Lichtenau die Kultur des Mitgestaltens im frühkindlichen Bereich fest etablieren.

Gleichzeitig laden wir ein, mitzutun, den Dialog zwischen Eltern – Kita/Hort und Träger zu fördern.

ElternMitWirkung in Lichtenauer Kindertageseinrichtungen

Elternmitwirkung in der Kita

1. Rechtliche Grundlagen

Eltern, die sich zum Wohle ihres eigenen Kindes und anderer Kinder in Kita oder Hort in verschiedenen Gremien engagieren möchten, sollten über den rechtlichen Rahmen sowie Möglichkeiten und Grenzen der Mitwirkung informiert sein.

Der rechtliche Rahmen für das Engagement von Eltern ist auf drei unterschiedlichen Ebenen geklärt:

Ebene	Wo steht's drin?	Was steht drin?
Bundes ebene	Sozialgesetzbuch VIII, § 23 Absatz 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.
Landesebene	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen § 6 Satz 1- 4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit. Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung. ▪ Der Träger der Einrichtung trifft im Benehmen mit der Elternschaft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zur Bildung und Organisation des Elternbeirates. ▪ Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen den Erziehungsberechtigten, der Elternversammlung und dem Elternbeirat die erforderlichen Auskünfte. ▪ Zur Beratung und Unterstützung der Elternbeiräte der Einrichtungen können Elternbeiräte auf der Gemeinde- und der Kreisebene gebildet werden.
	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen § 5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnungszeiten sind vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen.
	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen § 15 Absatz 4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtung bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat geltend gemacht werden.
	Der Sächsische Bildungsplan: Pkt.: „Zusammenarbeit mit Müttern und Vätern“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jede Einrichtung muss individuell abwägen, welche Form und Methode der Elternarbeit gefragt und effektiv ist. ▪ Konkrete Formen werden nicht benannt.

ElternMitWirkung in Lichtenauer Kindertageseinrichtungen

Kommunale Ebene (Gemeinde Lichtenau)	Satzung der Gemeinde Lichtenau zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen.	<p>§12 Elternmitwirkung</p> <p>(1) Alle Personensorgeberechtigten einer Kindertageseinrichtung bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.</p> <p>(2) Der Elternbeirat ist an allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Das gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung des päd. Konzeptes und die Kostengestaltung.</p>
	Betreuungsvertrag	<p>Betreuungsvertrag § 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eltern haben die Möglichkeit durch Teilnahme am Gruppenleben, Mitarbeit im Elternbeirat der Kita/Hort mitzuwirken ▪ Der gewählte Elternbeirat unterstützt die Aufgaben der Kita/Hort und fördert die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Kita ▪ Elternversammlung und Elternbeirat haben eine beratende Funktion
	Arbeitspapier zur Mitwirkung in den Kindertageseinrichtungen	<p>Das Arbeitspapier soll als ein „Handlungsrahmen“ verstanden werden, der Verfahren und Umsetzungsmöglichkeiten konkret benennt. So u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen ▪ Information zur Wahl des Elternbeirates, ▪ Information zu Rechten und Aufgaben ▪ Information zum Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht

2. Möglichkeiten von Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen

Elternversammlungen

- wird als **Elternabend** bezeichnet und findet thematisch, gruppenbezogen, für die gesamte Elternschaft oder für einen Teil statt
- sollte mindestens einmal im Jahr zusammenkommen und wird von der Kita-/Hort-Leitung und päd. FK genutzt, um über grundlegende Fragen (z. B. pädagogisches Konzept, Öffnungszeiten, Fachthemen, Gruppensituation u.v.m.) zu informieren
- wählt den **Elternbeirat der Kita**, der aus **mindestens einem** Vertreter sowie einem Stellvertreter jeder Gruppe/ Klasse bestehen sollte
- kann auch vom Elternbeirat einberufen werden, wenn er über seine Arbeit informieren oder die Meinung der Elternschaft zu bestimmten Themen einholen will

Wahl

Elternbeirat

- hat in seiner Rolle als Elternvertretung der Kita ein Auskunftsrecht gegenüber der Kita-/Hort-Leitung und dem Träger
- nimmt die ihm zustehenden Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte wahr
- ist Sprachrohr der Eltern und diskutiert deren Anregungen, Vorschläge und Kritik mit der Kita-Leitung bzw. dem Träger
- Wendet in Abstimmung mit dem Träger und der Kitaleitung Verfahren für Rückmeldungen und Beschwerden der Eltern an

Vertreter

Gemeindeelternrat

- wirkt übergreifend, um die Interessen und Themen von Kindern und Eltern bedürfnisgerecht zu vertreten
- wirkt auf kommunalpolitischer Ebene Träger übergreifend, um die Interessen der Eltern Lichtenauer Kita /Hort-Kinder zu vertreten
- hilft bei Problemen, Schwierigkeiten oder Themen, die sich nicht auf Einrichtungsebene bearbeiten lassen
- berät Elternbeiräte und unterstützt diese, wenn sie an Grenzen stoßen und ihre Rechte in einer Einrichtung nicht wahrgenommen sehen

Vertreter

Elternvertretung auf Kreis- und Landesebene

gibt es bislang in Sachsen nur für den Schulbereich

ElternMitWirkung in Lichtenauer Kindertageseinrichtungen

2.1. Die Elternversammlung

Zur Elternversammlung² wird durch den Gruppenerzieher und den Gruppenelternsprecher in gemeinsamer Absprache eingeladen und durch diese geleitet.

Aufgaben sind:

- Wahl der Gruppenelternsprecher
- Sammeln von Fragen und Anregungen der Eltern
- bei Angelegenheiten grundlegender Bedeutung oder auf Anregung des Elternbeirates soll die Elternversammlung die Rechte des Elternbeirates wahrnehmen

2.2. Der Elternbeirat in der Kita/Hort

Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Elternbeirates

Mitwirkungsrecht	Mitbestimmungsrecht
<p>Die Einrichtung im Sinne der Kinder und der Eltern unterstützen (Weiterentwicklung). <u>Zum Beispiel:</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ Änderung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption▪ Veränderungen einrichtungsbezogener Rahmenbedingungen▪ Beteiligung bei Planung und Information über Durchführung von Baumaßnahmen▪ Schließung der Einrichtung▪ Informationen zu Personalmangel, Gruppenschließungen und Gruppenzusammenlegung▪ Wahl des Essensanbieters bzw. Erarbeitung von Kriterien für die Ausschreibung▪ Anhörung bei allen baulichen Änderungen▪ Beteiligung an Projekten▪ Elternbildung▪ Öffnungs- und Schließzeiten (Ferienzeit, Brückentage, Fortbildungen päd. FK, ...) Die Öffnungszeiten werden individuell vom Träger in Abstimmung mit den Eltern festgelegt, zustimmungspflichtig sind sie aber nicht. Die Basis für die Festlegung sind bei den meisten Trägern regelmäßige Bedarfserhebungen. Wünschen sich viele Eltern eine längere Betreuung, wird diese in der Regel auch umgesetzt – vorausgesetzt, es ist genügend Personal verfügbar und die Orientierung am Kindeswohl bleibt gegeben.▪ Haus- und Parkordnung	<ul style="list-style-type: none">▪ der Organisation und Durchführung von zusätzlichen Angeboten▪ beabsichtigtem Trägerwechsel

² Auch Elternabend genannt

Grenzen der Mitwirkung

Auf personelle Entscheidungen hat der Elternbeirat keinen Einfluss und kein Mitspracherecht. Der Datenschutz ist bei Auskunftersuchen zu respektieren. Die Kita-/Hort-Leitung ist in letztgenannten Fällen angehalten, Sachverhalte soweit zu anonymisieren, dass diese ohne Verletzung des Datenschutzes mit dem Elternbeirat erörtert werden können.

Organisation und Verantwortung des Elternbeirates

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen über die Organisation der Elternbeiräte.

Die Vertreter der Kindertageseinrichtungen haben einen allgemeinen Modus für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Lichtenau entwickelt, der für alle Einrichtungen je nach Organisation verbindlich sein sollte.

- Der Elternbeirat wird je Einrichtung **bis 30.11. (erstmals 2020)** max. für zwei Jahre durch die Elternversammlungen der Gruppen/Grundschulklassen gewählt (Vertreter der Gruppen/Grundschulklassen).
- **Der Elternbeirat wird bis 31.12.** des Jahres einen Vorsitzenden und Stellvertreter wählen.
- Bei Abgängen von Kindern (Wechsel Kita–Grundschule, Grundschule–Oberschule/Gymnasium) findet bei der nächsten Elternversammlung eine Nachwahl statt. Hierbei soll die Besetzung des Elternbeirates (je Gruppe/Schulklasse 1 Vertreter und 1 Stellvertretung) beachtet werden. Hierfür stimmt der verbleibende Elternbeirat mit der Kita/Schule (Hort)-Leitung die Wahl ab. (Wahl in derselben Gruppe oder bspw. bei Schulabgängern Wahl in der Kinderkrippe).
- Der Elternbeirat sollte sich einmal im Quartal mit der Kita-/Hort-Leitung treffen. (Sitzung) Bei Bedarf (z.B. Erarbeitung von Konzepten) können zusätzliche Sitzungen stattfinden.
- Der Elternbeirat kann **Aushänge** und **Informationen** an Eltern fertigen. Diese werden durch die Kita-/Hort-Leitung an die Eltern versandt (Datenschutz). Der Elternbeirat ist ein zusätzlicher Informationsweg. Er ersetzt nicht die Aufgabe der Information der Eltern durch den Träger bzw. Kita-/Hort-Leitung.
- Der Elternbeirat kann Gäste einladen, soweit dies förderlich ist.

ElternMitWirkung in Lichtenauer Kindertageseinrichtungen

Auf einen Blick:

Prozedere	Kita	Grundschule und Hort oder Hort
Wahl des Gruppenelternsprechers	während der Elternversammlung in jeder Gruppe zu Beginn des Schuljahres	Die gewählten Elternsprecher der Schule nehmen diese Aufgabe auch für den Hort war.
Zeitpunkt der Wahl	nach Beginn des neuen Schuljahres bis 30.11.	
Wahl für den Zeitraum von:	1 max. 2 Jahren	
Wahlberechtigt	Personensorgeberechtigte	
Wie	Geheime Wahl oder durch Handzeichen	
Anzahl der Personen	1 Vertreter und 1 Stellvertreter (max. 3 Personen je Gruppe/Klasse)	

9

Folgende Aufgaben **können** im Elternbeirat verteilt werden:

	was	Was ist zu tun?
⇒	Vorsitz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verantwortlich für die Vertretung des Elternbeirates nach außen ▪ Enge Zusammenarbeit mit der Kita-/Hort-Leitung
⇒	Stellvertretender Vorsitz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ agiert in Vertretung
⇒	Schriftführer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Protokollierung der Sitzungen³
⇒	Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verantwortlich für die Darstellung des Elternbeirates in der Öffentlichkeit (Aushänge, Mailverkehr...)
⇒	Beisitzer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige Aufgaben nach Geschäftsordnung)?

Die Aufgabenverteilung erfolgt in gemeinsamer Abstimmung in der ersten Elternbeiratssitzung.

³ Protokollvorlage zentral

ElternMitWirkung in Lichtenauer Kindertageseinrichtungen

Elternbeiratssitzungen

was	wie
Turnus	<ul style="list-style-type: none">- Einmal im Quartal- Der Termin der nächsten Sitzung soll in der Sitzung abgestimmt werden
Einladung	<ul style="list-style-type: none">- Erstes Treffen nach der Wahl wird von der Kita-/Hort-Leitung initiiert
Teilnehmer	<ul style="list-style-type: none">- gewählte Elternvertreter- Kita-/Hort-Leitung oder stv. Kita-/Hort-Leitung (kann)- Gäste, soweit förderlich- Tagungen auch ohne Leitung möglich
Ort	<ul style="list-style-type: none">- Beratungsraum sollte in der Kita oder einen anderen Gemeindegebäude geschaffen werden
Tagesordnung	<ul style="list-style-type: none">- Wird i.d.R. zusammen mit der Einladung versendet- Gesammelte Themen der Elternbeiratsmitglieder, Eltern und Leitung
Abstimmungen	<ul style="list-style-type: none">- Durch Handzeichen- Offene Abstimmung- Einfache Mehrheit ausreichend- Beschlussfähigkeit durch Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder des Elternbeirates- Geheime Wahl/Abstimmung möglich (sofern gewünscht)
Kasse	<ul style="list-style-type: none">- Das Führen einer eigenen Kasse ist nicht zulässig.⁴
Protokoll	<ul style="list-style-type: none">- Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches an die Teilnehmer (auszugsweise bei teilweiser Anwesenheit) versandt wird- Jedoch: Rechenschaftspflicht gegenüber den Eltern der Kita <p><u>Beachte:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Datum, Ort, Zeit der Sitzung• Anwesende Mitglieder, entschuldigte Mitglieder, sonstige Teilnehmer• Ergebnis der Beratungen zu jedem TOP• Beachte Datenschutz (keine Namen bei vertraulichen Informationen)

ElternMitWirkung in Lichtenauer Kindertageseinrichtungen

Die Rolle der gewählten Elternvertreter

In der Rolle des gewählten Elternvertreters im Elternbeirat vertreten Eltern nicht nur ihr Kind, sondern die Interessen **aller** Kinder und Eltern ihrer Kita. In diesem Sinne arbeiten sie in dem Bewusstsein und stärken andere in ihrem Engagement, das es weitestgehend um das Wohl aller Kinder geht.

Gewählte Elternvertreter sind Ansprechpartner für Eltern und verstehen sich als **Bindeglied** zwischen Kita/Hort und Eltern. Der Elternbeirat unterstützt die Kita/Hort:

- bei der Durchführung von Projekten,
- der Gestaltung des Alltages,
- der Organisation von Festen und Feiern,
- der Entwicklung von neuen Ideen und
- der partnerschaftlichen Beziehung zwischen päd. FK und Eltern aus dem Fokus der Familie.

Die Aufgaben der gewählten Elternvertreter

Der Elternbeirat hat dennoch weit mehr Aufgaben.

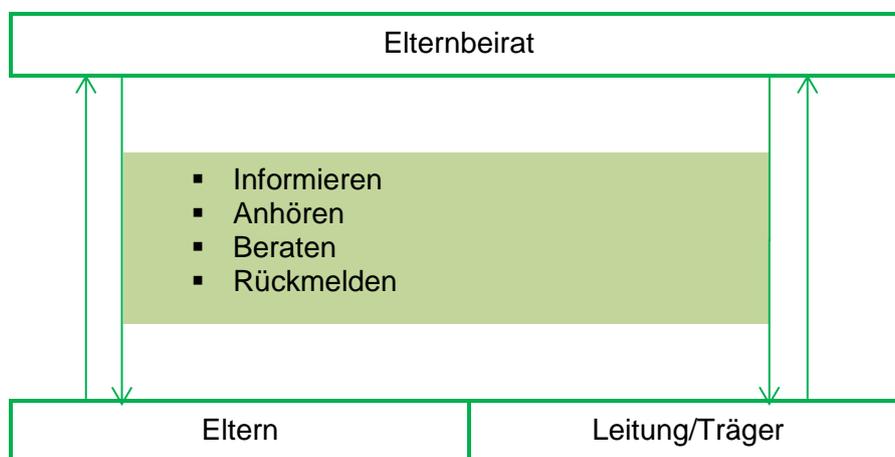
Konkret heißt das, dass sich Kita-/Hort-Leitung und Elternbeirat gegenseitig über alle relevanten Themen **informieren**.

Der Elternbeirat **berät** sich mit der Elternschaft zu prägnanten Themen und bildet sich eine **Meinung**. Die Kita-/Hort-Leitung ist verpflichtet, sich die Meinung des Elternbeirates **anzuhören** und diese Meinung auch gegenüber dem Träger **rück zu melden**.

11

Die Kita-/Hort-Leitung meldet dem Elternbeirat wiederum zurück, was aus ihren Anregungen geworden /nicht geworden ist und begründet dies. Die Eltern der Kita/Hort sollten dann ebenfalls vom Ergebnis informiert werden.

Rolle und die Aufgaben des Elternbeirates auf einen Blick (Grafik):



ElternMitWirkung in Lichtenauer Kindertageseinrichtungen

Zum Weitertragen der Informationen und Sicherstellung der Erreichbarkeit für Eltern eignen sich:

- Aushänge in der Kita/Hort (Schule) auf separatem Bord/Tafel
- Homepage der Gemeinde – Kita
- Gruppenelternabende
- Präsentation in der Kita/im Hort mit Name, Gruppe, Erreichbarkeit
- E-Mail-Postfach für Elternbeirat

Erreichbarkeit für die Kita-/Hort-Leitung

Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Kita/Hort und Elternbeirat ist eine partnerschaftliche Begegnung auf Augenhöhe. D.h. in Vorbereitung der Treffen des Elternbeirates sollten Themen mit der Kita-/Hort-Leitung besprochen werden, die aus Sicht der Kita-/Hort-Leitung oder des Elternbeirates bedeutsam sind.

Kita-/Hort-Leitungen können auf Einladung bei Elternbeiratssitzungen zugegen sein.

Den Leitungen der Kindertageseinrichtungen ist bewusst, dass der Vorsitzende die Meinung des Elternbeirates vertritt. Hierdurch dürfen keine Nachteile für die Kinder entstehen.

2.3. Der Gemeindeelternrat

- ist Ansprechpartner für die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat sowie die Elternbeiräte der Einrichtungen
- nimmt die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Elternbeiräte wahr, soweit Regelungen für alle oder mehrere Einrichtungen in Lichtenau getroffen werden.
- nimmt zu Belangen der Kindertageseinrichtungen Stellung
- bietet die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches der Elternbeiräte in der Gemeinde Lichtenau
- koordiniert die Elternbildungsangebote der Gemeinde

Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Gemeindeelternrates

Mitwirkungsrecht	Mitbestimmungsrecht
<ul style="list-style-type: none">▪ Personelle und finanzielle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen in Lichtenau▪ Baumaßnahmen in Kita-/Hort-Einrichtungen (Planung (Haushalt) und laufende Unterrichtung), soweit nicht der Elternbeirat der Einrichtung zuständig ist	<ul style="list-style-type: none">▪ Arbeitspapier Eltern Mitwirkung in Lichtenauer Kindereinrichtungen▪ Fragen zur Organisation und zur Wahl von Elternbeiräten/ Gemeindeelternrat, soweit nicht gesetzlich geregelt

Die Organisation des Gemeindeelternrates

Jede Kindertageseinrichtung/Hort entsendet je Leiterstelle 2 Vertreter - grundsätzlich Vorsitzender und Stellvertreter des Elternbeirates. Im Hort benennen die Elternsprecher aller 4 Klassen die Vertreter im Gemeindeelternrat. Je Kindertagespflege benennen die Eltern einen Vertreter in den Gemeindeelternrat.

Der Gemeindeelternrat trifft sich erstmals im Januar des auf die Wahl der Elternbeiräte folgenden Jahres. Er wählt seinen Vorsitzenden und Stellvertreter auf Einladung der Gemeindeverwaltung.

Der Gemeindeelternrat soll sich 4-mal im Jahr treffen (Sitzungen). Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Zur Unterstützung des Gemeindeelternrates werden organisatorische Tätigkeiten (Einladungen, Protokolle, etc.) durch die Gemeinde zugearbeitet. Die Sitzungstermine werden jeweils für die nächste Sitzung abgestimmt. Die Regelungen der Sitzungen der Elternbeiräte finden für den Gemeindeelternrat entsprechende Anwendung.

Der Gemeindeelternrat hat zu seinen Aufgaben betreffenden Angelegenheiten im Gemeinderat Teilnahme- und Rederecht. Das Teilnahmerecht können 2 Mitglieder (grundsätzlich Vorsitzender und Stellvertreter) und das Rederecht 1 Mitglied (grundsätzlich Vorsitzender) ausüben. Der Gemeindeelternrat kann das Teilnahme- und Rederecht auf andere Mitglieder übertragen. In diesem Fall gibt er dies vor der Sitzung des Gemeinderates

ElternMitWirkung in Lichtenauer Kindertageseinrichtungen

dem Bürgermeister schriftlich/elektronisch bekannt. Mit Zustimmung oder auf Wunsch des Gemeinderates können weitere/alle Mitglieder an Beratungen teilnehmen.

Auf der Homepage der Gemeinde Lichtenau werden Kontaktdaten des Gemeindeelternrates veröffentlicht.

2.4. Gemeinsame Regelungen:

Wahrnehmung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte

Der Kita-/Hort-Leiter bzw. die Gemeindeverwaltung werden frühzeitig auf den Elternbeirat/ den Gemeindeelternrat zugehen und die Maßnahme erörtern. Zum Wohle der Kinder soll ein gemeinsamer Konsens gefunden werden. Bei Mitwirkungsrechten stellt die Meinung des Elternbeirates eine Empfehlung dar, bei Mitbestimmungsrechten bedarf es der vorherigen Zustimmung des Elternbeirates. Nach Abschluss soll der Elternbeirat/Gemeindeelternrat erfahren, wie sich die Leitung/Gemeindeverwaltung zum Votum des Elternbeirates/Gemeindeelternrat positioniert hat. Ziel ist es, dass die Gedanken und Vorstellungen der Eltern bei den Entscheidungen der Kita / des Hortes und des Trägers berücksichtigt werden.

3. Zusammenarbeit

14

3.1. Zusammenarbeit mit dem Kita-/Hort-Träger, Kita-/Hort-Leitung und Fachkräften

Kita-/Hort-Träger, Kita-/Hort-Leitung, Fachkräfte und Eltern stimmen sich im Sinne dieses Arbeitspapier gemeinsam mit dem Willen, das Beste für die Kinder zu erreichen, ab. Die Zusammenarbeit ist hierbei auf vertrauensvoller Basis.

3.2. Was tun bei Konflikten und Beschwerden

Konflikte und Beschwerden sollen auf der jeweils untersten Ebene geklärt und gelöst werden. (Probleme in einer Gruppe zwischen der Fachkraft und den von der Elternversammlung gewählten Vertreter, Probleme einer Einrichtung zwischen Kita-/Hort-Leitung und Elternbeirat und Probleme in mehreren Einrichtungen zwischen Gemeindeverwaltung und Gemeindeelternrat). Eltern sollen dabei nach Möglichkeit den Vertreter der Gruppe bzw. den Elternbeirat der Einrichtung ansprechen. Kann eine Lösung auf der kleinsten Ebene nicht gefunden werden, vermitteln Kita-/Hort-Leitung/Elternbeirat bzw. Gemeindeverwaltung/Gemeindeelternrat. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Konflikte einer Einrichtung im Gemeindeelternrat geklärt werden.

4. Wahlen, Datenschutz, Kosten

Wahlen nach diesem Arbeitspapier finden geheim statt. Bei Zustimmung aller Anwesenden kann eine offene Wahl erfolgen. Alle Personen, welche nach diesem Arbeitspapier, personenbezogene Daten erhalten, halten diese entsprechend den Datenschutzgesetzen geheim. Die Mitarbeit der Eltern erfolgt ehrenamtlich. Kosten für die Tätigkeit des Elternbeirates/ Gemeindeelternrates (Kopien, Räume, Schulungen etc.) trägt die Gemeindeverwaltung/ der Träger. Für Elternvertretungen werden geeignete Möglichkeiten zur Information der Eltern („Schwarzes Brett“) in den Kindertageseinrichtungen geschaffen.

Für die Elternbeiräte sowie den Gemeindeelternrat sollen E-Mail-Adressen als Funktionspostfächer eingerichtet werden. Die Zugriffe werden durch den Elternbeirat/Gemeindeelternrat geregelt.

Für Bedienstete der Gemeinde/ des Trägers stellen die Tätigkeiten i.S.d. Arbeitspapiers arbeitsvertragliche Tätigkeiten dar. (Anrechnung auf die Arbeitszeit, Unfallversicherungsschutz). Fahrkosten werden im Gemeindegebiet nicht erstattet. Soweit Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes notwendig sind, können diese nach Genehmigung durch den Bürgermeister nach den Regelungen des SächsRKG übernommen werden.

5. Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit der Arbeit der Elternbeiräte und des Gemeindeelternrates im Umgang mit dem Arbeitspapier wird das vorliegende Papier im **November 2021** mittels Befragung der gewählten Elternvertreter und der Leiter der Kitas reflektiert.